



Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage 2018/170

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III / 61.21.01	öffentlich	2018/170/1	12.10.2018

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	16.10.2018				

Gestaltungssatzung für Werbeanlagen

- **Beschluss zur Aufhebung**
- **Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung**

Beschlussvorschlag:

Beschluss zur Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde Ostbevern über die äußere Gestaltung und besondere Anforderungen von Werbeanlagen und Warenautomaten (Gestaltungssatzung) vom 04.12.1984 (Gestaltungssatzung) wird aufgehoben.

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung

Dem Entwurf der Gestaltungssatzung mit Gestaltungsfibel als Leitlinie und Begründung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen der Gemeinde Ostbevern wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Entwurf der Gestaltungssatzung mit Gestaltungsfibel für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Verwaltung teilt der Öffentlichkeit durch Aushang in den Bekanntmachungskästen und im Internet mit, dass für einen Zeitraum von einem Monat im Bauamt der Gemeinde Auskunft über Inhalt und Ziele der Gestaltungssatzung gegeben wird.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Kosten für die Erstellung der Gestaltungssatzung stehen bei dem Produkt 09.01.01 zur Verfügung.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung über die äußere Gestaltung und besondere Anforderungen von Werbeanlagen und Warenautomaten (Gestaltungssatzung) vom 04.12.1984 sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Auf Grund eines Hinweises des Kreises Warendorf ist diese Festsetzung als unwirksam anzusehen, da die allgemeine Zulässigkeit von Werbeanlagen eingeschränkt und die Errichtung von Fremdwerbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unmöglich macht. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW und des BVerwG bedarf eine derartige Regelung im konkreten Einzelfall einer besonderen städtebaulichen Rechtfertigung.

Ein generelles Fremdwerbeverbot kann z. B. zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung in Betracht kommen. Eine derartige Situation ist jedoch aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht zu erkennen.

Insofern war es erforderlich, die Gestaltungssatzung überarbeiten.

Für freistehende Werbeanlagen enthält die überarbeitete Gestaltungssatzung nunmehr Regelungen hinsichtlich ihrer Höhe, Breite und Werbefläche.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von freistehenden beleuchteten Werbeanlagen wird darauf hingewiesen, dass derartige Vorhaben gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe e) und § 5 Absatz 1 der überarbeiteten Gestaltungssatzung für Werbeanlagen im gesamten Gemeindegebiet – einschließlich der Geltungsbereiche „A“ und „B“ - nicht zulässig sind.

Der Entwurf der Gestaltungssatzung wurde den Fraktionsvorsitzenden bereits am 08.10.2018 für die Beratungen in den Fraktionen per Mail übersandt.

Dr. Michael König
Allgemeiner Vertreter

Klaus Hüttmann
Fachbereichsleiter
